

# Vertrag über die Nutzungsüberlassung des Pferdes

Zwischen

\_\_\_\_\_

im folgenden Eigentümer

und

\_\_\_\_\_

im folgenden Besitzer

## PRÄAMBEL

Bei dem Pferd wurde

\_\_\_\_\_

(Beeinträchtigungen / Schäden)

diagnostiziert. Die Folge ist eine Lahmheit. Das Pferd wurde mit

\_\_\_\_\_

behandelt. Ob sich eine dauerhafte Verbesserung des Gesundheitszustandes ergeben wird, ist zweifelhaft. Derzeit kann das Pferd nur leicht genutzt werden.

In Kenntnis und unter Zugrundelegung dieser Tatsachen schließen die Parteien folgenden Vertrag.

### § 1

Der Besitzer stellt das Pferd \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_ Leb.Nr.: \_\_\_\_\_,

Farbe \_\_\_\_\_ bei sich ein.

Er sorgt für Futter, Wasser, Einstreu, regelmäßige Wurmkur, Schmied und tierärztliche Versorgung.

### § 2

1. Für die Übernahme der Sorge erhält der Besitzer das Recht, das Pferd entsprechend seines Gesundheitszustandes reiterlich/ zur Zucht zu nutzen.

2. Der Eigentümer behält sich vor, das Pferd nach Rücksprache und rechtzeitiger Voranmeldung (mind. 2 Tage) gelegentlich, jedoch nicht mehr als \_\_\_\_\_ mal im Monat, zu reiten.

### § 3

1. Der Eigentümer ist Halter des Pferdes i.S.d. § 833 BGB. Für das Pferd besteht eine Haftpflichtversicherung, über deren Umfang der Besitzer informiert worden ist.

2. Der Besitzer wird darauf hingewiesen, dass er Mithalter und Tierhüter des Pferdes ist. Er verpflichtet sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

3. Der Eigentümer ist Halter des Pferdes i.S.d. § 833 BGB. Für das Pferd besteht eine Haftpflichtversicherung, über deren Umfang der Besitzer informiert worden ist. Der Eigentümer ist verpflichtet, den Besitzer von Ansprüchen Dritter freizuhalten, die gegen den Besitzer aufgrund der Tierhalterhaftung gestellt werden, soweit sie durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Der Partner seinerseits verzichtet auf Ansprüche gegen den Eigentümer aus § 833 BGB wegen aller durch das Pferd verursachten Personen- und Sachschäden soweit sie nicht durch die Tierhalterhaftpflichtversicherung gedeckt sind.

Der Haftungsausschluss umfasst nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung des Eigentümers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Eigentümers beruhen.

**§ 4**

1. Der Vertrag ist unbefristet.
2. Die Parteien haben das Recht den Vertrag mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Monaten zum Quartalsende zu kündigen / Oder : der Vertrag ist ordentlich nicht kündbar und kann nur im gegenseitigen Einvernehmen oder bei vorliegen eines fristlosen Kündigungsgrundes beendet werden.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung ist hiervon unberührt. Als fristlose Kündigungsgründe gelten insbesondere:
  - a) Verwahrlosung des Pferdes
  - b) Umzug des Eigentümers
  - c) Umzug des Besitzers
  - d) \_\_\_\_\_
4. Der Eigentümer erhält darüber hinaus ein fristloses Kündigungsrecht für den Fall, dass \_\_\_\_\_

**§ 5**

1. Der Eigentümer übernimmt grundsätzlich keine Tierarztkosten.  
Falls das Pferd durch Unfall oder Krankheit nur kurzfristig beeinträchtigt ist und nach Aussage des Tierarztes durch eine Behandlung die vollkommene Heilung zu erwarten ist, muss diese veranlasst werden. Die Behandlungskosten tragen dann die Besitzer.
2. Falls das Pferd durch Unfall oder Krankheit schwer verletzt oder beeinträchtigt wird, entscheidet der Eigentümer, ob er die Kosten zur Heilung trägt. Dem Besitzer bleibt es offen, notfalls selbst die Kosten zu tragen, wenn der Eigentümer dies ablehnt.
3. Falls das Pferd durch Unfall oder Krankheit oder als Ergebnis einer Behandlung insoweit beeinträchtigt ist, dass es nicht mehr genutzt werden kann, aber dennoch nach tierärztlichem Gutachten weidetauglich ist, verbleibt es als Gnadenbrotpferd auf der Weide des Besitzers, bis der Tod eintritt oder eine Nottötung erforderlich ist.  
  
Die Behandlung für eine eventuelle Wiederherstellung zur Weidetauglichkeit trägt der Eigentümer, falls sie dies für richtig hält. Für die Zeit des Gnadenbrots garantiert der Besitzer die Versorgung mit Futter, Wasser, Einstreu, für die er einen monatlichen Pensionspreis erhält, der zu diesem Zeitpunkt für eine Gnadenbrotpferdunterbringung ortsüblich ist. Für die sonstige Versorgung des Pferdes (Impfungen, Wurmkur, Schmied, Tierarzt) ist der Eigentümer verantwortlich.
4. Falls durch Unfall oder Krankheit eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, durch die das Tier dauerhafte Schmerzen erleidet und nicht mehr weidetauglich ist, entscheidet die Eigentümerin über die Art der Nottötung.

**§ 6**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Außer den in diesem Vertrag schriftlich festgehaltenen Vereinbarungen sind keine weiteren Absprachen oder Zusicherungen oder Erklärungen irgendwelcher Art abgegeben worden.

**§ 7**

Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein, wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Passage rechtlich wirksame Regelungen zu vereinbaren, die dem Vertragsziel entsprechen oder ihm nahe kommen.

Folgende Unterlagen / Papiere wurden übergeben

Pferdepass

Impfpass

\_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Eigentümer)

\_\_\_\_\_  
(Besitzer)